reformierte
kirche baselland

Kirchenrat I Liestal, im November 2019

RS 48/2019
KS/bn

Merkblatt:
Eintragungsrichtlinien bei kirchlichen Amtshandlungen / Statistik

Grundsatz: es gilt das Territorialprinzip:

- Am Ort einer Amtshandlung wird diese mit einer Nummer in die kirchlichen Register eingetragen.
- Kommen die Personen von auswärts, sind den Wohnorts-Kirchgemeinden die Amtshandlungen zu melden. Dort werden sie ohne Nummer eingetragen.
- In die kirchliche Statistik werden nur diejenigen Kirchenbucheintragungen übernommen mit Nummern. Die anderen Eintragungen fanden nicht im Territorium der Kirchgemeinde statt und werden somit nicht bzw. andernorts mitgezählt.

Keine Rolle spielen folgende Faktoren:

- Wer ist die handelnde Pfarrperson? Zu welcher Kirchgemeinde gehört sie?
- Welcher Konfession oder Religion gehören die Personen an, an denen die Amtshandlung vollzogen wird?
- Welcher Konfession oder Religion gehören die Angehörigen einer Person, an der die Amtshandlung vollzogen wird, an?

Was die Kirchenbücher nicht sind:

- Die Eintragungen entsprechen nicht einer kompletten Mitgliederdatenbank, sondern dienen als Grundlage für das Auffinden von Amtshandlungen und die Amtshandlungsstatistik.
- Kirchenbucheintragungen sind keine „Tätigkeitsnachweise“ für einzelne Pfarrpersonen.

Eintragungen von Amtshandlungen in Beispielen

Amtshandlung		*Situation*	Eintrag: Mit Nr.	Eintrag: Ohne Nr.	Eintrag: Kein Eintr.
Taufe KiO Art. 15 ff		*<u>Grundsatz:</u>* *Mindestens ein Elternteil gehört einer evang.-ref. Kirche an (KiO Art. 17. 1)*			
	1	Täufling wohnt in der KG „x“ Taufe findet in der Kirche der Wohnorts-Kirchgemeinde statt (KiO Art. 17, 5)	x		
	2	Täufling von auswärts, egal welcher Konfession Taufe findet in KG „x“ statt In der Tauf-KG In der Wohnorts-KG	x	x	
	3	Taufe in der KG „x“ durch auswärtige Pfarrperson weitere Eintragung nur, wenn gemäss (2)	x		
	4	Taufe durch Pfarrperson der KG „x“ mit Täufling der KG „x“ (im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes zulässig!) z. B. am Ufer des Baches in der Nachbargemeinde In der Tauf-KG (Bachstandort!) In der Wohnorts-KG	x	x	
Konfirmation KiO Art. 45 ff	1	Konfirmand wird in seiner Wohnorts-Kirchgemeinde „x“ konfirmiert (KiO Art, 53)	x		
	2	Konfirmand wird in einer anderen KG, als seiner Wohnorts-KG konfirmiert In der KG der Konfirmation In der Wohnorts-KG des Konfirmanden	x	x	
Trauung KiO Art. 28 ff	1	Brautpaar wohnt in der KG „x“ Trauung findet in der Kirche der Wohnorts-Kirchgemeinde statt	x		
	2	Trauung eines auswärts wohnenden Paares durch Pfarrperson der KG „x“ In der KG der Trauung In der Wohnorts-KG des Paares	x	x	
	3	Trauung durch eine auswärtige Pfarrperson in der KG „x“ In der KG der Trauung In der Wohnorts-KG des Paares	x	x	

	4	„Trauung“ von Mitgliedern der KG „x“ durch eine nicht kirchliche Ritualbegleitung oder sonstige Person			x

Abdankung / Bestattung KiO Art. 35 ff		*<u>Grundsatz:</u>* *Finden eine Abdankung(sfeier) <u>und</u> eine Bestattung statt und werden diese nicht in der gleichen Kirchgemeinde durchgeführt, so gilt der <u>Ort der Bestattung</u> (in welcher Form auch immer) als Ort der Amtshandlung.*			
	1	Verstorbener wird in seiner KG „x“ durch Ortspfarrperson bestattet	x		
	2	Verstorbener ist Mitglied der KG „x“, wohnte zuletzt aber auswärts (z. B. Altersheim) und wird nun in der KG „x“ bestattet. Es gilt der politische Wohnsitz.	x		
	3	Verstorbener wohnte früher in KG „x“, zog weg und möchte nun in der altern KG bestattet werden In der KG der Abdankung In der letzten Wohnorts-KG des Verstorbenen	 x	 x	
	4	Angehörige des Verstorbenen wohnen in der KG „x“ und wünschen hier die Bestattung In der KG der Abdankung In der letzten Wohnorts-KG des Verstorbenen	 x	 x	
	5	Verstorbener war kein Mitglied einer evang.-ref. KG (ausgetreten, katholisch etc.). Abdankungsfeier / Bestattung durch evang.-ref. Pfarrperson. In der KG der Abdankung	 x		
	6	„Abdankung“ von Mitgliedern der KG „x“ durch eine nicht kirchliche Ritualbegleitung oder sonstige Person			x

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident — Kirchensekretärin

Martin Stingelin, Pfr. — Elisabeth Wenk-Mattmüller